

# **Satzung des Vereins Menschen in Bewegung, Bad Segeberg e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein Menschen in Bewegung Bad Segeberg steht einem großem Mitgliederkreis offen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ganzheitliche Förderung und Unterstützung der psychomotorischen Bewegungserziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, verwirklicht durch:

- die Bereitstellung des Bewegungskinderclubs
- die Förderung der kreativen Bewegungserziehung
- die Abhaltung von Spielübungen mit Groß- und Kleingeräten
- die Durchführung und Organisation von Vorträgen, Kursen, bewegungsspezifischen und pädagogischen Beratungen und Veranstaltungen
- die Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Fortbildungsangebote, Hospitationsmöglichkeiten, Einsatz und Vermittlung von psychomotorisch interessierten und ausgebildeten Fachkräften
- die Verbreitung der psychomotorischen Erziehungsidee
- die Veranstaltung von Feriencamps für ADHS diagnostizierte Kinder /ADDLer Camp
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit Schulen und sonstigen öffentlichen / privaten Trägern zur Verwirklichung der oben genannten Ziele

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und lehnt alle Formen der Gewalt ab.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Arbeit im Sinne der Sucht- und Gewaltprävention.

Der Verein ist an der Entwicklung einer natürlichen Umwelt, die den Bedürfnissen der Kinder und Familien gerecht wird, interessiert.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen / 503VR 850 SE.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Verwendung der Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§4 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Fall fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreissportverband Bad Segeberg e.V., An der Trave 1 A, 23795 Bad Segeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§6 Beiträge**

Der Beitrag ist grundsätzlich monatlich im Voraus, zum 1. des jeweiligen Monats zu entrichten. Im Falle des Verzuges sind die entstanden Säumniskosten zu erstatten.  
Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird speziell in der Beitragsordnung geregelt, diese ist nicht Teil der Satzung. Für die Teilnahme an einmaligen Veranstaltungen und Kursen werden gesonderte / einmalige Gebühren erhoben. Der Verein behält sich die Bestimmung einer Aufnahmegebühr vor.

## **§7 Organe**

Die Organe, Vertretung und Geschäftsführung des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand, dieser besteht aus:
  - Erster Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer
- der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - Jugendwart,
  - Pressewart,
  - Vertretern der Abteilungen
- die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Jugendwartes werden in einer gesonderten Jugendordnung des Vereins beschrieben und sind nicht Teil der Satzung
- Der Jugendwart vertritt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung die minderjährigen Mitglieder
- Die Aufgaben der Projektleitung und/oder der Geschäftsführung werden in einer Projekt- bzw. Geschäftsordnung beschrieben und sind nicht Teil der Satzung. Ein Mitglied aus dem Vorstand muss aus der Projektleitung rekrutiert werden.
- Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann nach Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale). Dieses wird in der Finanzordnung im Einzelnen geregelt. Diese ist nicht Teil der Satzung.

## **§8 Mitgliedschaft**

### Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden die durch einen Vorstandsbeschluss als Mitglied aufgenommen wird.

Der Verein nimmt jedes Mitglied auf, das an den Sportangeboten teilnimmt, einen Betreuungsvertrag mit dem Verein geschlossen hat oder als Übungsleiter, -trainer oder Betreuer für den Verein tätig ist.

### Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglied können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auch wenn diese nicht Mitglied im Verein sind. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§9 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Art der Mitgliedschaft einstimmig.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

1. Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird 7 Tage zum Ende des laufenden Monats wirksam.

2. Der Ausschluss erfolgt:

- durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in grober Weise mit seinem Verhalten gegen die Interessen des Vereins und seiner Satzung verstößt oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

3 Wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Ausschluss wird sofort wirksam und wird dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für Urteile noch bestehenden Verpflichtungen haftbar.

4. Mitglieder deren Vereinsmitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§10 Rechte und Pflichten**

Grundlage für die Vereinsarbeit ist die jeweils gültige Fassung der Satzung.

Die aktiven Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

1. Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich in allen Angelegenheiten (§26 Abs.2 BGB) durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wählbar sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit. Wird ein Vorstandsamt vor Ablauf der Amtszeit frei, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das Amt bis zu Neuwahlen kommissarisch zu vergeben.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Vorstandsordnung geregelt und sind nicht Teil der Satzung.
7. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Schriftform.

### **§11 Mitgliederversammlung**

Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche oder durch elektronische Medien (E-Mail) gesendete Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder sieben Tage vor dem Termin mit Beifügung der Tagesordnung inklusive des Punktes Verschiedenes durch den Vorstand.
2. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder dessen/ deren Stellvertreter/in geleitet. Sind diese verhindert, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Leiter.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Nennung der ab zu ändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

### **§12 Beschlussfähigkeit und Anträge**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge müssen 5 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen.

### **§13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und Bericht zu erstatten
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### **§14 Haftung**

1. Der Verein haftet nur im Rahmen der Vorschriften des BGB.
2. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachbeschädigung oder ähnlichen Verlusten bei von ihm organisierten Veranstaltungen.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber Mitgliedern oder deren Begleitpersonen und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§15 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. Juli 2009 genehmigt und beschlossen worden.
2. Diese genehmigte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.